



Richtlinien für das Ressort

Tanz und Theater

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Grundlagen | 3 |
| 1.1 Formale Kriterien | 4 |
| 1.2 Inhaltliche Kriterien | 6 |
| 2. Spezifische Kriterien für das Ressort Tanz und Theater | 7 |
| 3. Förderbeiträge | 8 |
| 3.1 Produktionsbeitrag | 8 |
| 3.2 Gastspielbeitrag | 9 |
| 3.3 Aufbau von Gruppen und neuen Zusammenschlüssen im Bereich Darstellende Künste für Kinder und Jugendliche | 10 |
| 3.4 Teilhabe im Bereich Darstellende Künste für Kinder und Jugendliche | 11 |
| 3.5 Auszeichnung | 12 |

1. Grundlagen

Fördergesuche für einmalige personenbezogene Beiträge und Projektbeiträge werden aufgrund der vorliegenden Richtlinien beurteilt. Diese basieren auf dem im Kulturleitbild 2024–2027 beschriebenen Selbstverständnis der Dienstabteilung Kultur und den Grundsätzen der Förderung (Kulturleitbild 2024–2027, S. 17):

Selbstverständnis der Abteilung Kultur

- Die Dienstabteilung Kultur fördert das professionelle Kulturschaffen und ist bestrebt, möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Sie versteht sich als Förderin, Ermöglicherin und Vermittlerin für die in Zürich lebenden und arbeitenden Kulturschaffenden.
- Die Dienstabteilung Kultur überblickt das gesamte Kulturschaffen in der Stadt Zürich, setzt Prioritäten und bezieht neben der Perspektive der Künstler*innen und Kulturinstitutionen auch jene des Publikums in die Förderung mit ein.

Sorgfalt, Effizienz und Transparenz sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung prägen ihren Umgang mit den Mitteln der öffentlichen Hand.

Grundsätze der Förderung

- Die Kulturförderung respektiert die künstlerische Freiheit der unterstützten Projekte.
- Die Förderung erfolgt unabhängig vom politischen, konfessionellen oder kulturellen Hintergrund der Akteur*innen. Bei der Förderung sind Gleichstellung, Diversität und Inklusion wichtige Anliegen.
- Die Kulturförderung trägt dazu bei, Vielfalt in Produktion, Präsentation und Rezeption zu ermöglichen.
- Ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit werden bei der Förderung berücksichtigt.
- Die Kulturförderung hat den Anspruch, kontinuierlich und partnerschaftlich zu fördern und mit punktueller Unterstützung auch einzelnen kulturellen Projekten zur Realisierung zu verhelfen.

Die Dienstabteilung Kultur unterscheidet bei einmaligen Förderbeiträgen zwischen personenbezogenen Beiträgen und Projektbeiträgen.

a) **Personenbezogene Beiträge** werden einer Einzelperson oder einer Gruppe von Kulturschaffenden der freien Szene zugesprochen. Sie bieten ihnen die Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum ihrer künstlerischen Tätigkeit nachzugehen. Der Beitrag ermöglicht die Arbeit an künstlerischen Vorhaben, ohne zwingend an eine abgeschlossene Umsetzung im Sinne z. B. einer Aufführung, eines Videos oder eines Buchs gebunden zu sein. Personenbezogene Beiträge der Dienstabteilung Kultur sind z. B.: Arbeitsbeitrag, Auslandatelier-Stipendium, Werkjahr.

b) **Projektbeiträge** werden einem konkreten künstlerischen Projekt zugesprochen, an dem eine Einzelperson oder eine Gruppe Kulturschaffender beteiligt ist. Der Beitrag wird für alle Aufwände des Projekts (Personal- und Sachaufwände) gesprochen. Projektbeiträge der Dienstabteilung Kultur sind z. B.: Druckkostenbeitrag, Festivalbeitrag, Produktionsbeitrag.

Förderbeiträge werden in der Regel auf Gesuch hin ausgerichtet. Auf Förderbeiträge besteht kein Anspruch. Das Verfahren richtet sich nach dem «Reglement über die Fachkommissionen in der Kulturförderung».

Die Gesuchstellenden werden in der Regel rund acht Wochen nach der jeweiligen Eingabefrist schriftlich benachrichtigt.

1.1 Formale Kriterien

Sämtliche formale Kriterien müssen erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann:

- Die Dienstabteilung Kultur fördert das professionelle kulturelle Schaffen in den Bereichen Darstellende Künste, Filmkultur, Literatur, Musik und Visuelle Künste. (vgl. S. 5). Das Gesuch muss mindestens einem der folgenden Ressorts zugeordnet werden können: Bildende Kunst, Film, Jazz/Rock/Pop, Literatur, Klassische/Neue Musik, Tanz und Theater.
- Das Gesuch muss einen Bezug zur Stadt Zürich haben (vgl. S. 6).
- Gesuche werden von der Dienstabteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegengenommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf stadt-zuerich.ch/kultur. Die Formulare geben Auskunft, welche Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen sind.
- Das Gesuch und die notwendigen Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Das Gesuchsverfahren der Dienstabteilung Kultur erfolgt auf Deutsch.
- Das Gesuch muss vollständig und fristgerecht eingereicht werden.
- Im Fall eines ablehnenden Entscheids kann ein Gesuch nur dann ein zweites Mal eingereicht werden, wenn am entsprechenden Projekt/künstlerischen Vorhaben substantielle Änderungen vorgenommen werden.

Für **Projektbeiträge** gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Gesucheingabe noch nicht abgeschlossen sein.
- Das Projekt muss öffentlich zugänglich sein.
- Das Projekt ist nicht selbsttragend und kann ohne öffentliche Förderung nicht realisiert werden.
- Die Realisierbarkeit des Projekts muss durch Budget und Finanzplan aufgezeigt werden und in der Regel angemessene eigene Erträge und Beteiligung Dritter aufweisen.
- Die Entschädigung der Kulturschaffenden muss angemessen budgetiert werden. Dabei sind die gesetzlichen Sozialbeiträge aufzuführen und die Empfehlungen der entsprechenden Interessenverbände zu berücksichtigen, sofern solche vorhanden sind.
- Keine Beiträge werden gesprochen an Projekte,
 - o die im Rahmen von Schulprojekten und Aus- und Weiterbildungen entstehen (z. B. Bachelor- und Masterarbeiten),
 - o deren Schwerpunkt im Bereich Laien- und Soziokultur liegt,
 - o die eine vorwiegend kommerzielle Ausrichtung aufweisen,
 - o deren Schwerpunkt aus Kurs- und Workshopangeboten und/oder Weiterbildungen und Umschulungen besteht,
 - o die zur Deckung von allgemeinen Betriebskosten dienen,
 - o die für den gleichen Zweck von der Stadt Zürich bereits gefördert wurden.

Die Anforderungen an Fördergesuche können je nach Ressort und Förderbeitrag variieren. Diese sind in den ressortspezifischen Kriterien (vgl. S. 7) festgehalten.

Erläuterungen von Begriffen

Professionelles Kulturschaffen

Bei **personenbezogenen Beiträgen** (vgl. S. 4) gelten als professionelle Kulturschaffende Einzelpersonen, die

- hauptsächlich als Kulturschaffende tätig sind, d. h. mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für künstlerische Tätigkeit einsetzen, oder
- vom Umfeld (z. B. Veranstaltende, professionelle Kulturschaffende eines Bereichs, Kritiken/Zeitschriften, Juries, Ausbildungsstätte) als professionell anerkannt werden.

Ausserdem gelten als professionelle Kulturschaffende Gruppen, die

- sich mehrheitlich aus professionellen Kulturschaffenden zusammensetzen und
- im kulturellen Bereich tätig sind.

Personen, die für eine Erstausbildung an einer Kunsthochschule eingeschrieben sind, gelten nicht als professionelle Kulturschaffende.

Bei **Projektbeiträgen** (vgl. S. 4) werden Projekte als professionelles Kulturschaffen anerkannt, wenn

- die am Projekt Beteiligten mehrheitlich professionelle Kulturschaffende sind oder
- das künstlerische Leitungsteam des Projekts aus professionellen Kulturschaffenden besteht.

Bezug zur Stadt Zürich

Bei **personenbezogenen Beiträgen** müssen Kulturschaffende einen starken biografischen Bezug zur Stadt Zürich haben.

Ausserdem haben Gruppen einen starken Bezug zur Stadt Zürich, wenn

- sie sich mehrheitlich aus Kulturschaffenden zusammensetzen, die einen starken Bezug zur Stadt Zürich haben oder
- die Gruppe selbst einen starken Bezug zur Stadt Zürich hat (z. B. Standort, Produktion, Präsentation).

Bei **Projektbeiträgen** müssen die Projekte einen starken Bezug zur Stadt Zürich haben (z. B. beteiligte Kulturschaffende, Produktion, Präsentation).

1.2 Inhaltliche Kriterien

Erfüllt ein Gesuch die formalen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich geprüft. Im Gegensatz zu den formalen Kriterien müssen nicht sämtliche inhaltliche Kriterien erfüllt sein, damit ein Beitrag gesprochen werden kann. Die Kriterien können je nach Förderbeitrag unterschiedlich gewichtet werden. Für einzelne Ressorts oder Förderbeiträge können zusätzliche inhaltliche Kriterien festgelegt werden. Diese sind in den ressortspezifischen Kriterien festgehalten. Die Beurteilung erfolgt in einer Gesamtsicht folgender inhaltlicher Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel:

- **Qualität:** Ästhetische Qualität, inhaltliche Relevanz und Nachvollziehbarkeit/Stimmigkeit des Projekts/künstlerischen Vorhabens
- **Originalität:** Eigenständigkeit, Innovation und Konsequenz in den künstlerischen Ansätzen
- **Entwicklungspotenzial** der beteiligten Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen
- **Ausstrahlung:** Öffentlichkeitsrelevanz und Wirkungspotenzial der beteiligten Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen
- **Realisierbarkeit:** Umsetzbarkeit in organisatorischer, projektspezifischer und finanzieller Hinsicht
- **Vernetzung:** Austausch und Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen
- **Vielfalt:** Diversität im Hinblick auf Beteiligte, Projekt/künstlerisches Vorhaben, Kommunikation und Publikum sowie Ermöglichung von Zugänglichkeit und kultureller Teilhabe

2. Spezifische Kriterien für das Ressort Tanz und Theater

Das Ressort Tanz und Theater ist mit der Förderung im Bereich der freien professionellen Darstellenden Künste in der Stadt Zürich beauftragt. Neben der Konzeptförderung – für die spezifischen Bestimmungen siehe stadt-zuerich.ch/konzeptfoerderung – und den zweckgebundenen Mitteln der Ko-Produktionsinstitutionen, stehen im Freien Kredit Mittel für Produktionen und Gastspiele sowie für Teilhabe und Aufbau von Gruppen und neuen Zusammenschlüssen im Bereich Darstellende Künste für Kinder und Jugendliche zur Verfügung.

Ausschlusskriterien

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Jubiläumsanlässe, Festivals, Reihen, Film- und Theatersport-Projekte
- Gruppen oder Einzelkünstler*innen der freien Szene, die zeitgleich mit einem Konzeptförderbeitrag der Stadt Zürich unterstützt werden
- Gruppen oder Einzelkünstler*innen der freien Szene, die für den gleichen Zweck von einer Zürcher Ko-Produktionsinstitution (Fabriktheater Rote Fabrik, Gessnerallee Zürich, Tanzhaus Zürich oder Zürcher Theater Spektakel) einen Produktionsbeitrag erhalten (Ausnahme Förderbeitrag «Gastspielbeitrag»)

3. Förderbeiträge

3.1 Produktionsbeitrag

Förderbereich

Gesprochen werden Produktionsbeiträge im Bereich der freien professionellen Darstellenden Künste.

Berechtigte

Professionelle Gruppen oder Einzelkünstler*innen, die hauptsächlich in Zürich leben oder arbeiten

Formale Kriterien

Mindestens drei von einer Spielstätte bestätigte öffentliche Vorstellungen in der Stadt Zürich

Bei Projekten mit besonderen Produktions- oder Aufführungsbedingungen (z. B. Langzeitprojekte, Serien, Hors-Murs- und Site-Specific-Projekte) kann die Spielstätten-Bestätigung und/oder die Mindestanzahl Vorstellungen entfallen.

Der Produktionsbeitrag darf nicht mehr als 80 Prozent des Gesamtaufwands abdecken.

Beitragshöhe

Bis Fr. 40 000.–

Eingabefristen

Für Premieren in der ersten Hälfte des Jahres: 1. September des Vorjahres

Für Premieren in der zweiten Hälfte des Jahres: 1. März

Projekte mit weiterem Planungshorizont können ein halbes Jahr früher eingereicht werden.

3.2 Gastspielbeitrag

Förderbereich

Gagen- und Wiederaufnahmezuschüsse an Projekte von Zürcher Gruppen und Einzelkünstler*innen, die ausserhalb von Zürich von anerkannten nationalen oder internationalen Spielstätten oder Festivals zu einem Gastspiel eingeladen sind

Berechtigte

Gruppen oder Einzelkünstler*innen der freien Szene, die durch die Dienstabteilung Kultur für dieses Projekt mit einem Produktionsbeitrag gefördert oder mit einem Produktionsbeitrag der Ko-Produktionsinstitutionen Fabriktheater Rote Fabrik, Gessnerallee Zürich, Tanzhaus Zürich oder Zürcher Theater Spektakel unterstützt wurden

Wiederaufnahmezuschüsse können zusätzlich zu Gagenzuschüssen beantragt werden, sofern bei der Wiederaufnahme der letzte Spieltermin länger als ein halbes Jahr zurückliegt.

Ausschlusskriterium

Keine Beiträge werden ausgerichtet an Aufführungen in der Stadt Zürich.

Beitragshöhe

Die Höhe des Gagenzuschusses errechnet sich aus der Anzahl Beteiligte (auf und hinter der Bühne) multipliziert mit der Anzahl Aufführungen multipliziert mit Fr. 250.– und beträgt maximal Fr. 10 000.– für eine ganze Aufführungsserie. Der Wiederaufnahmezuschuss errechnet sich aus der Anzahl Beteiligte (auf und hinter der Bühne) multipliziert mit der Anzahl Probetage multipliziert mit Fr. 250.– und beträgt maximal Fr. 5000.–.

Gastspielbeiträge sind nur bei Spielstätten oder Festivals möglich, die nachweislich nicht aus eigener Kraft angemessen für die gesamten Kosten des Gastspiels aufkommen können. Zudem wird vorausgesetzt, dass sich weitere, vor allem lokale Geldgeber*innen an der Finanzierung der Vorstellungen beteiligen.

Eingabefristen

Gastspielbeiträge können laufend beantragt werden, spätestens aber sechs Wochen vor Aufführungsbeginn.

Verfahren

Die Gesuche für Gastspielbeiträge werden von der Ressortleitung Tanz und Theater beurteilt.

3.3 Aufbau von Gruppen und neuen Zusammenschlüssen im Bereich Darstellende Künste für Kinder und Jugendliche

Förderbereich

Der Förderbeitrag richtet sich an Nachwuchskünstler*innen und bestehende Tanz- und Theatergruppen, die sich erstmals dem Bereich Darstellende Künste für Kinder und Jugendliche widmen und neue künstlerische Wege gehen wollen.

Die Gruppen oder Einzelkünstler*innen können in zwei aufeinander aufbauenden Arbeitsperioden unterstützt werden. Jede Arbeitsperiode ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die einer gesonderten Gesuchstellung und Begutachtung durch die Fachkommission bedarf. Die Arbeitsperiode 1 muss nicht zwingend in die Arbeitsperiode 2 münden. Aus einem Beitrag für die Arbeitsperiode 1 lässt sich kein Anspruch auf Unterstützung der Arbeitsperiode 2 ableiten.

Arbeitsperiode 1: Ausprobieren und entwickeln

Gruppen oder Einzelkünstler*innen erhalten die Möglichkeit, sich an einer spezifischen Fragestellung, an einem Thema, in neuer Zusammensetzung oder in einer speziellen Organisationsform auszuprobieren. Am Ende der Arbeitsperiode 1 und vor der Eingabe für die Arbeitsperiode 2 muss die Möglichkeit für die Fachkommission bestehen, einen Einblick in den aktuellen Stand des Prozesses zu erhalten, sei es durch eine öffentliche Probe, ein Showing oder eine Foto- oder Videodokumentation.

Berechtigte

Professionelle Gruppen oder Einzelkünstler*innen, die in Zürich leben oder arbeiten

Formales Kriterium

Eine Kooperation mit einer Institution, die bei räumlichen und organisatorischen Fragen unterstützt, und der begründeten Wahl einer Mentorin oder einem Mentor, die/der inhaltlich und dramaturgisch zur Seite steht

Beitragshöhe

Bis Fr. 20 000.– (inkl. Honorar Mentor*in)

Eingabefrist

1. März

Arbeitsperiode 2: Produktion

Mit diesem Beitrag können Gruppen oder Einzelkünstler*innen, die die Arbeitsperiode 1 durchlaufen haben, ein konkretes Projekt durchführen, das mit mindestens drei Vorstellungen präsentiert wird. Den Gruppen oder Einzelkünstler*innen steht es innerhalb von zwölf Monaten terminlich frei, wann die Arbeitsperiode 2 auf die Arbeitsperiode 1 folgt.

Berechtigte

Gruppen oder Einzelkünstler*innen, die die Arbeitsperiode 1 durchlaufen haben

Formale Kriterien

Eine Empfehlung einer Institution (inkl. Spielstätten-Bestätigung), ein Kurzbericht der Mentorin oder des Mentors sowie einen Rückblick auf Arbeitsperiode 1

Beitragshöhe

Bis Fr. 40 000.– (inkl. Honorar Mentor*in)

Eingabefrist

Gesuche für die Arbeitsperiode 2 können laufend eingereicht werden.

3.4 Teilhabe im Bereich Darstellende Künste für Kinder und Jugendliche

Förderbereich

Unterstützt werden Teilhabeprojekte und -initiativen im Bereich Darstellende Künste für Kinder und Jugendliche von bereits bestehenden oder neuen Initiativen und Gruppen oder Einzelkünstler*innen der freien Szene. Die Teilhabe kann sich dabei auf einer rezeptiven oder auf einer partizipativen Ebene abspielen.

Berechtigte

Professionelle Gruppen oder Einzelkünstler*innen, die in Zürich leben oder arbeiten

Formales Kriterium

Das Gesuch enthält eine Beschreibung zu: Teilhabeprozess, Wahl und Begründung der Partner*in (z. B. Produktionsort, Spielstätte, Schule) und Bestätigung der Zusammenarbeit durch Partner*in.

Bei Projekten mit einem längeren Zeithorizont (z. B. Teilhabeprojekte über mehrere Spielzeiten) muss für jedes Jahr ein neues Gesuch eingereicht werden.

Beitragshöhe

Bis Fr. 40 000.–

Eingabefrist

1. März

3.5 Auszeichnung

Förderbereich

Einmal jährlich zeichnet die Stadt Zürich Gruppen oder Einzelkünstler*innen aus, die sich im Bereich der Darstellenden Künste in Zürich verdient gemacht haben.

Verfahren

Die Auszeichnung erfolgt im Berufungsverfahren. Es können keine Gesuche eingereicht werden. Die Ressortleitung Tanz und Theater entscheidet auf Empfehlung der Fachkommission.

Zürich, den 15. Dezember 2023

Stadt Zürich
Kultur
Tanz und Theater
Stadthausquai 17
Stadthaus
8001 Zürich
T +41 44 412 31 34
stadt-zuerich.ch/kultur

Präsidialdepartement